

## Auslandsaufenthalt in der Oberstufe

### – Hinweise für Schülerinnen und Schüler am Gymnasium Köln-Pesch, die in die Oberstufe eintreten

(s. auch **Merkblatt zum Auslandsaufenthalt** vom Ministerium für Schule und Weiterbildung)

#### 1. Entscheidung

<b>Zeitpunkt / Dauer</b>	<b>Konsequenz</b>
a) EF / 1. Halbjahr	Unterricht wird im 2. Halbjahr fortgesetzt, Inhalte des 1. Halbjahres müssen nachgeholt werden, die <b>Versetzung</b> - und damit der <b>mittlere Schulabschluss</b> - muss regulär erarbeitet werden. <i>Der Auslandsaufenthalt wird auf die Verweildauer angerechnet.</i>
b) EF / 1 Schuljahr	Leistungsbild am Ende der Klasse 9 entscheidet darüber, ob der Unterricht in der Qualifikationsphase fortgesetzt werden darf ( <i>der Auslandsaufenthalt wird auf die Verweildauer angerechnet</i> ) oder die EF wiederholt werden muss ( <i>der Auslandsaufenthalt wird eingeschoben und nicht auf die Verweildauer angerechnet</i> ). Im Falle des Übergangs in die Qualifikationsphase müssen die Inhalte des vergangenen Schuljahres nachgeholt werden.  Der <b>mittlere Schulabschluss</b> wird erst bei erfolgreichem Durchgang der Q1 am Ende des 1. Jahres der Qualifikationsphase erteilt.
c) EF / 2. Halbjahr	Wie b) - Variante ist nicht zu empfehlen.
d) Q1 / 1 Schuljahr	<i>Das Auslandsjahr wird eingeschoben und nicht auf die Verweildauer angerechnet.</i> Der Unterricht wird im darauffolgenden Schuljahr im 1. Jahr der Qualifikationsphase fortgesetzt.

#### 2. Beurlaubung

Formloser Antrag an die Schulleitung **vor** den Zeugniskonferenzen am Schuljahresende – diesem wird i.A. in einer von zwei Formen stattgegeben:

- Fortsetzung der Schullaufbahn in der aktuellen Stufe – Fall a) und b) (c)) bei positiver Leistungsprognose
- Wiederholung der Jahrgangsstufe – Fall c) und b) bei negativer Leistungsprognose

#### 3. Fortsetzung der Schullaufbahn nach der Rückkehr

Teilnahme am Unterricht bis zur Abreise und nach der Rückkehr Fortsetzung des Unterrichts in der in der Genehmigung durch die Schulleitung vorgesehenen Jahrgangsstufe

#### 4. Latinum

Fall a) – Das Latinum kann regulär zum Ende des 2. Halbjahres EF erworben werden.

Fall b) bzw. c) – Das Latinum könnte durch Teilnahme am Lateinunterricht in der nachfolgenden EF erworben werden. Voraussetzung: die Lateinstunden passen in den Stundenplan – ist organisatorisch schwierig.

Oder die Latinumsprüfung kann vor oder nach dem Auslandsaufenthalt extern abgelegt werden. Die Inhalte müssen selbstständig erarbeitet werden.